

Ergänzende Bedingungen zum G-Kompakt

der Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2391, S. 2396), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 192) geändert worden ist.
Stand: 01.01.2025

1. Ablesung der Messeinrichtung

Die Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb dieser Frist mit, so ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Verbrauchswerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauchs zu schätzen. Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) bei der Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, so hat dies schriftlich zu erfolgen.

2. Rechnungsstellung, Zahlungsweisen

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich mit Ablauf des Abrechnungsjahres (=Jahresturnus) mit der Jahresrechnung. Sollte der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungen wünschen, wird jede zusätzliche Rechnung pauschal mit 11,90 Euro in Rechnung gestellt. Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für diese unterjährigen Rechnungsstellungen nicht verfügbar ist, ist der Kunde als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung dazu verpflichtet, die zum Stichtag vorliegenden Messwerte an die Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH spätestens 10 Werktagen nach dem jeweiligen Stichtagsdatum zu übermitteln.

Der Antrag auf die Umstellung des Abrechnungszeitraumes hat durch den Kunden schriftlich zu erfolgen. Die Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH informiert den Kunden unverzüglich, nachdem der Kunde seinen Wunsch nach zusätzlichen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen gegenüber der Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH geäußert hat, über den Termin für den jeweiligen Stichtag. Liegen der Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH 10 Werktagen nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, ist die Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.

Der Kunde hat die Möglichkeit, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen oder fällige Beträge selbst zu überweisen. Des Weiteren steht ihm die Barzahlung im Kundenzentrum der Ostallee 7 – 13, Trier, frei.

3. Zahlungsverzug; Unterbrechung der Versorgung

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden berechnet. Bei Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Nachinkassogang	0,5 Monteurstunden (derzeit 32,00 Euro)
Unterbrechung der Versorgung	0,5 Monteurstunden (derzeit 32,00 Euro)
Wiederherstellung der Versorgung:	
- während der Dienstzeit	0,5 Monteurstunden (derzeit 32,00 Euro)
- außerhalb der Dienstzeit	2,0 Monteurstunden (derzeit 128,00 Euro)

Die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Kunde hat der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH die anfallenden Bankgebühren für Rücklastschriften zu erstatten. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

4. Umsatzsteuer

Der Betrag für die Wiederherstellung der Versorgung enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19%). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen.

6. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Aktuelle Informationen, z.B. den Text der GasGVV, erhalten Sie in unserem Kundenzentrum in der Ostallee 7–13 in Trier oder im Internet unter www.swt.de. Gerne senden wir Ihnen auf Wunsch diese Informationen zu – ein Anruf genügt.
Unsere kostenfreie Rufnummer: 0651 99988800, erreichbar Mo. – Fr. 8:00 – 18:00 Uhr.

Heute schon an morgen denken.